

Erste Sitzung

zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden

vom 14. Dezember 1995

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 64 und 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) -BS 2020-1-
- der §§ 16 (1), 18 (3), 27, 32 und 33 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103), -BS 610-10- und
- der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Verbandsgemeinde Daaden -Badeordnung- vom 10.06.1976, geändert durch Satzung vom 08.07.1983

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

Die Anlage zu § 4 der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 06. August 1992 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt gefaßt:

Gebührenverzeichnis für die Benutzung des Hallenbads der Verbandsgemeinde Daaden

in der Fassung ab 01.01.1996

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 06. August 1992.

Die Benutzungsgebühren betragen:

I. Einzelbenutzungen

- | | |
|---|---------|
| • Erwachsene | 3,50 DM |
| • Jugendliche bis 18 Jahre | 1,50 DM |
| • Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 | 1,50 DM |

II. Zehnerkarten (gültig 3 Monate)

- | | |
|---|----------|
| • Erwachsene | 30,00 DM |
| • Jugendliche bis 18 Jahre | 12,00 DM |
| • Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 | 12,00 DM |

Familienkarten (gültig 6 Monate)

bestehend aus 60 Abschnitten
(für Erwachsene = 2, Jugendliche und Schwerbehinderte = 1 Abschnitt
pro Badbenutzung)

55,00 DM

III. Zuschläge

Beim Warmbadetag wird ein Zuschlag von 1,00 DM für Erwachsene bzw. 0,50 DM für Jugendliche und Schwerbehinderte erhoben.

IV. Benutzungsgebühr in sonstigen Fällen

a) Kostenfreie Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Schul- und Sportorganisationen

Die kostenfreie Benutzung des Hallenbades durch Schul- und Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb richtet sich nach dem Sportförderungsgesetz.

b) sonstige Gruppenbenutzung.

Die Entgelte für die Benutzung des Hallenbades durch auswärtige Schulen, Kindergärten sowie für sonstige Gruppenbenutzungen durch Organisationen und Sportvereine können von der Verbandsgemeindeverwaltung durch Einzelvereinbarung nach dem Umfang der Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung einer Gruppenermäßigung festgesetzt werden.

c) Benutzungsgebühr für Schwimmsportveranstaltungen

Soweit eine kostenfreie Benutzung nach dem Sportförderungsgesetz nicht gewährt wird, beträgt die Gebühr bei einer Nutzung

- bis zu 3 Stunden
- über 3 Stunden je angefangener Stunde

300,00 DM
150,00 DM

Zusätzliche Reinigungskosten werden gesondert berechnet.

V. Schwimmunterricht

Schwimmunterricht (Kurs zu 10 Stunden) kann nach vorheriger Vereinbarung erteilt werden.

Die Gebühren betragen für

Erwachsene je Kurs 35,00 DM
Jugendliche und Schwerbehinderte (siehe I) 20,00 DM

In diesem Betrag ist die Badbenutzungsgebühr für die jeweilige Badbenutzung **nicht** enthalten.

VI. Sonstiges

1. Verlust

a) eines Schrankschlüssels 20,00 DM
b) für einen abgebrochenen Schlüssel 4,00 DM

2. Reinigungsgebühr

bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen 15,00 DM

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Daaden, den 14. Dezember 1995

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden

Schneider
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis gemäß § 24 (6) GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Daaden, den 14. Dezember 1995

Schneider
Bürgermeister